

## Übersicht der Bürgschaftsarten

### 1. Ausführungsbürgschaft

Die Ausführungsbürgschaft sichert die vertraglichen Verpflichtungen des Deckungsnehmers /Auftragnehmers für die Ausführungsphase bis zur Abnahme der Bauleistung ab (in der Regel 5 bis 10 % der Auftragssumme).

### 2. Mängelansprüchebürgschaft/Gewährleistungsbürgschaft

Dieses Aval dient der Absicherung von Mängelansprüchen des Auftraggebers. Die Avalsomme beträgt in der Regel 3 % bis 5 % der Auftragssumme. Durch Aushändigung der Avalurkunde an den Auftraggeber können Sie den vereinbarten Sicherheitseinbehalt ablösen und dessen Auszahlung fordern. Nach der Rechtsprechung wird das Aval erst nach vollständiger Auszahlung des Sicherheitseinhalts wirksam. Im Allgemeinen verjähren Mängelansprüche für Bauwerke nach § 13 Nr. 4 VOB/B nach 4 Jahren bzw. nach § 634a BGB nach 5 Jahren. Welche Fristen im Einzelfall gelten, ist in Ihrem Bauwerksvertrag geregelt. Beachten Sie, dass Auftraggeber häufig die Ausstellung einer unbefristeten Bürgschaft fordern. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche wird dadurch allerdings nicht verändert.

### 3. Vertragserfüllungsbürgschaft

Das Vertragserfüllungsaval sichert sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus dem geschlossenen Werkvertrag ab. Dies sind zum Beispiel Ansprüche auf Ausführung, Gewährleistung, Rückerstattung wegen Überzahlungen oder Schadenersatz.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft umfasst die Ausführungsphase und die Gewährleistungsfrist.

### 4. Vorauszahlungsbürgschaft –nur auf Anfrage und separater Bonitätsprüfung-

Leistet der Auftraggeber Anzahlungen an seinen Auftragnehmer – etwa zur Abdeckung der Kosten für die Materialbeschaffung – wird das Risiko des Verlusts dieser Vorleistungen, z. B. wegen Insolvenz des Auftragnehmers, durch eine Anzahlungsbürgschaft abgesichert.